

IFRS Aktuell*

Neues aus der Internationalen Rechnungslegung

PwC Österreich
August/September 2005

EU: Baldige Verabschiedung der Fair Value-Option

Am 8. Juli 2005 hat der EU-Regelungsausschuss für Rechnungslegung („Accounting Regulatory Committee“ / ARC) – er berät die Europäische Kommission hinsichtlich der Übernahme einzelner IFRS zwecks Verwendung in der Europäischen Union – die Übernahme einer geänderten Fassung von IAS 39 empfohlen. Die geänderte Fassung des IAS 39 betrifft die Fair Value-Option, die in ihrer bisherigen Gestaltung von der Anwendung in der Europäischen Union ausgeschlossen war. Sollte das Europäische Parlament keinerlei Bedenken dagegen erheben, wird die Kommission den geänderten IAS 39 in Kürze übernehmen. Die Übernahme wird rückwirkend zum 1. Januar 2005 erfolgen, sodass der geänderte IAS 39 bereits auf Abschlüsse in 2005 angewendet werden kann.

Zur Vorgeschichte:

Am 19. November 2004 hat die Europäische Kommission eine Verordnung (VO 2086/2004) zur Übernahme von IAS 39 mit zwei Ausklammerungen erlassen. Einerseits wurden gewisse Bestimmungen hinsichtlich der uneingeschränkten Verwendung der

Fair Value-Option ausgeschlossen, andererseits bestimmte Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting).

Hinsichtlich der Fair Value-Option ist daher der neue IAS 39 in der Europäischen Union vollständig anwendbar. Die bisherige Wahlfreiheit im IAS 39, beliebige Finanzinstrumente zur Fair Value mit erfolgswirksamer Erfassung der Wertänderungen zu bewerten (Fair Value-Option), wurde insofern erneuert, als nunmehr eine erfolgswirksame Erfassung der Wertänderungen nur unter einer der folgenden drei Voraussetzungen erfolgen darf:

Bei Vorliegen eines eingebetteten Derivats, oder bei wesentlicher Reduktion eines sogenannten „Accounting Mismatch“ oder aber bei Portfolio-Betrachtung mit Performance-Messung auf Basis der Fair Values.

Die neue Fair Value-Option ist ab dem 1. Januar 2006 anwendbar, eine vorzeitige Anwendung wird empfohlen. Bei erstmaliger Anwendung des neuen IAS 39 ab 2006 sind Finanzinstrumente, auf die bisher die Fair

Value-Option angewendet wurde und die den neuen Voraussetzungen nicht genügen, in die Kategorie Available for Sale umzuwidmen. Bei erstmaliger Anwendung vor 2006 können bestehende Finanzinstrumente ohne Einschränkung rückwirkend entweder in die Kategorie At Fair Value oder aus dieser Kategorie umgewidmet werden. Das Wahlrecht gilt nur, wenn die Periode der Erstanwendung vor dem 1. September 2005 begann und nur für Finanzinstrumente, die vor dem 1. September 2005 erstmals in der Bilanz erfasst wurden.

Nunmehr wird auf die baldige Änderung des IAS 39 hinsichtlich der zweiten Ausklammerung, nämlich der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, gewartet. Dann könnte nach der Übernahme des neuen geänderten IAS 39 durch die Europäische Kommission tatsächlich auf Europäischer Ebene der IAS 39 in gleicher Weise verwendet werden wie bei Verwendung des IASB (International Accounting Standards Board) Standards.

Wesentlicher Inhalt der geplanten Änderungen von IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse) und IAS 27 (Konzernabschlüsse)

Als Ergebnis der zweiten Phase des gemeinsamen Projekts des International Accounting Standards Board (IASB) und des US Financial Standards Board (FASB) wurden nunmehr die Entwürfe zur geplanten Änderung des IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse) und IAS 27 (Konzernabschlüsse) veröffentlicht. Ziel des gemeinsamen Projekts ist es, die

Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3 und nach SFAS 141 zu vereinheitlichen. Dieses Projekt ist Teil des Prozesses, die Harmonisierung zwischen den Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) und den International Financial Reporting Standards (IFRS) herbeizuführen.

Die neuen Bilanzierungsregeln sollen für Unternehmenszusammenschlüsse gelten, die entweder eine rein vertragliche Grundlage haben, oder an denen „Mutual Entities“ (zB. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) beteiligt sind. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen, die sich aus den Entwürfen ergeben, dargestellt.

NEU	Bisher
Geschäfts- und Firmenwert von Minderheitenanteilen soll im Konzernabschluss aktiviert werden.	Werte von erworbenen Tochtergesellschaften waren nur in Höhe des Anteils anzusetzen, der vom Konzern gehalten war.
Kosten, die unmittelbar mit dem Unternehmenserwerb anfallen, sollen direkt aufwandswirksam erfasst werden.	Unmittelbare Kosten waren Teil der Anschaffungskosten.
Auch Eventualforderungen des erworbenen Unternehmens sollen bei der Bilanzierung des Unternehmenserwerbs mit ihrem Zeitwert angesetzt werden.	Passivierung von Eventualverbindlichkeiten, wenn neue Konzerngesellschaften erworben wurden.
Bei sukzessivem Unternehmenserwerb sollen die Wertänderungen, die sich aus dem Zeitwertansatz der bisherigen Tranchen ergeben, erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.	Bisher war eine erfolgsneutrale Erfassung dieser Wertänderungen im Eigenkapital vorgesehen.
Laufende Ergebnisse von Tochtergesellschaften, deren Anteile nicht zu 100% vom Konzern gehalten werden, sind den entsprechenden Minderheitenanteilen am Konzerneigenkapital anteilig zuzurechnen: Verluste sollen auch dann zuzurechnen sein, wenn sie den Minderheitenanteil, der in der Bilanz ausgewiesen ist, übersteigen.	Die Zurechnung von Verlusten war auf den Kapitalanteil der Minderheitsgesellschafter begrenzt.

Kontakt

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH
Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Tel. +43 1 501 88-0
www.pwc.at

Falls Sie zu den Themen dieser Ausgabe Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren PwC-Betreuer oder an einen unserer IFRS-Spezialisten:
aslan.milla@at.pwc.com, gerhard.prachner@at.pwc.com, raoul.vogel@at.pwc.com
mirjam.schmidt-karall@at.pwc.com

Alle Ausgaben von IFRS Aktuell und IFRS News finden Sie unter:
www.pwc.com/at/ifrs

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Aslan Milla, Mirjam Schmidt-Karall
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Mit PricewaterhouseCoopers wird das Netz der Mitgliedsunternehmen von PricewaterhouseCoopers International Limited bezeichnet. Jedes Mitgliedsunternehmen ist eine eigenständige und unabhängige juristische Person. *connectedthinking ist eine Schutzmarke von PricewaterhouseCoopers.